- 68. 1. Juwieweit enthält die Ankündigung eines eingeschränkten Revisionsantrags eine endgültige Beschränkung des Rechtsmittels?
 - 2. Bur Anwendung des § 2111 BGB.
- 3. Enthält der bom Borerben gestellte Antrag auf Zwangs= versteigerung eines mit einer Rachlafhhhothek belasteten Grund= stücks eine Berfügung über die Hhothek?

BPD. §§ 514, 566. BGB. §§ 2111, 2113, 2114, 2134.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1932 i. S. N. u. Gen. (Kl.) w. Witwe N. (Bekl.). IV 388/31.
 - I. Landgericht Koblenz.
 - II. Oberlandesgericht Köln.

Die beiden Aläger sind die Söhne erster Ehe des am 23. Juni 1922 verstorbenen Winzers Johann Josef N. Dieser hatte mit seiner ersten Shefrau, der Mutter der Aläger, ein gemeinschaftliches Testament errichtet, worin sie gegenseitig den Überlebenden zum Vorerben ihres Nachlasses einsetzten. Nach dem im Jahre 1903 erfolgten Tode der Mutter der Aläger betrieb deren Vater auf Grund eines Erbscheins, der ihn als alleinigen Erben seiner Frau auswies, im Jahre 1906 die Zwangsvollstreckung aus einer zum Nachlas der Mutter gehörigen Hypothek von 20000 M. in die belasteten Grundsküde und erhielt

in der Awangsversteigerung den Zuschlag auf ein Gebot von 7000 M. Der Steiabreis wurde in Höhe von 6921,86 M. auf die zur Auszahlung zu bringende Hppothek verrechnet. Später wurde der Erbschein als unrichtig eingezogen und dem Bater ein neuer Erbschein erteilt, wonach er Vorerbe und die Kläger Nacherben sind. Im Kahre 1907 heiratete der Bater der Kläger die Beklagte. Die von ihm erstandenen Grundstüde ließ er im Jahre 1920 auf den Namen der Beflaaten eintragen und vereinbarte mit ihr in einem am 21. September 1921 geschlossenen Chevertrag, daß sie zu ihrem Vorbehaltsgut gehören sollten. Nach dem Tode ihres Baters erhoben die Mäger als Nacherben ihrer Mutter Alage gegen die Beklagte und begehrten von ihr die Herausgabe der ihr übertragenen Grundstücke, hilfsweise die Rahlung von 25000 RM. Ferner haben sie mit der Klage, die insoweit ursprünglich auch gegen die minderjährige, aus der She ihres Baters mit der Beklagten stammende Maria N. gerichtet war, Rahlung von 1335,91 RM. als Anteil an dem Erlös einiger von ihrem Vater an die Reichsbahn verkaufter Weinberggrundstücke aeforbert.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte, an die Aläger 6921,86 KM. nebst Zinsen zu zahlen, wies aber im übrigen die Klage ab. Das Oberlandesgericht änderte dies Urteil auf die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Kläger dahin ab, daß die Beklagte nur 1568,78 KM. nebst Zinsen zu zahlen habe. Die Kevision der Kläger hatte keinen Erfolg.

Grunde:

Mit ihren in der Redisionsschrift angekündigten Anträgen verfolgten die Kläger Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 6021,03 KM., nämlich 667,95 KM. als die die Beklagte treffende Hälfte der für die Weinberge nachgesorderten 1335,91 KM. und 5353,08 KM. als Wertersat für die der Beklagten übertragenen Grundstücke. Dem war die Erklärung hinzugesügt: "Hierauf beschränkt sich die Redisson der Kläger. Der Anspruch auf Übereignung von Grundstücken wird nicht weiter versolgt." Mit ihren jetzigen, aus der Redissonsbegründungsschrift verlesenen Unträgen begehren die Kläger in erster Linie die Verurteilung der Beklagten zur Übertragung von zwei ideellen Fünsteln des bezeichneten Grundbesites, hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zur Aahlung von 6431,22 KM. als Werts

ersatz für diesen Grundbesitz. Den Anspruch auf Zahlung von 667,95 RM. — die Hälfte der Nachsorderung für die Weinberge — verfolgen die Kläger demnach nicht mehr.

Einer sachlichen Prüfung kann im gegenwärtigen Rechtszug nur noch der Rahlungsansbruch unterzogen werden. Der Geltendmachung des auf Übertragung von zwei ideellen Fünfteln des Grundbesitzes gerichteten Anspruchs steht die Rechtskraft des die Kläger mit diesem Anspruch abweisenden Berufungsurteils entgegen. Mit ihrer in der Revisionsschrift enthaltenen Erklärung haben sie den Umfang des Rechtsmittels endgültig und unzweideutig auf die Zahlungsansprüche beschränkt. Darin lag ein Berzicht auf das Rechtsmittel für den Anspruch auf Abereignung von Grundstücken (§§ 566, 514 BBD.; vgl. RG. in NB. 1927 S. 845 Nr. 10 u. 1930 S. 3549 Nr. 8: WarnMpr. 1931 Nr. 139). Ansoweit ist das Berufungsurteil daher rechtsträftig geworden. Dagegen kann der Erklärung der Kläger nicht entrommen werben, daß sie auch die einzelnen Rahlungsansprüche endgültig auf die in der Revisionsschrift angegebenen Beträge hätten beschränken wollen. Die Erhöhung des auf Wertersatz für die Grundstücke gerichteten Anspruchs von 5353.08 RM. auf 6431.22 RM., womit die Revisionssumme gegeben, ist daher zulässig.

Den Anspruch auf Ersatz bes Wertes der Grundstücke hat das Berufungsgericht für unbegründet erachtet. Der Bater der Rläger sei, da die Boraussehungen des § 2111 BGB. nicht gegeben gewesen seien, auf Grund des Zuschlags uneingeschränkter Eigentümer der Grundstüde geworden. Er habe baher bei der Übertragung an die Beklagte nicht als Nichtberechtigter im Sinn des § 816 Abs. 1 Sat 2 BBB. gehandelt. Auch ein Crjatzanspruch der Kläger nach den §§ 2130, 2131 BGB. sei nicht begründet. Der Vater der Kläger habe im Glauben, allein verfügungsberechtigt zu sein, das Zwangsvollstrectungsverfahren betrieben, als handle es sich um eine eigene Angelegenheit. Wenn er die nach seiner Meinung zu seinem eigenen Vermögen gehörige Hypothek möglichst niedrig ausgeboten habe, um das Haus billig zu ersteigern, so könne ihm daraus kein Vorwurf gemacht werben. Ein Ersatanspruch stehe den Rlägern nur nach § 2134 BGB. insoweit zu, als ihr Vater mit der zum Bestandteil der Erbschaft gewordenen Forderung aus dem Erlös den an sich aus seinem eigenen Vermögen zu bedenden Steigpreis getilgt habe, also in Höhe von 6921,86 RM., abzüglich 107,85 RM. Kosten der dinglichen Rechtsverfolgung, die der Vater aus seinem Vermögen vorgelegt habe, und 538,90 KM. Zinsen, die nach den §§ 2111, 2112, 2114 BGB. seiner freien Verfügung unterlegen hätten. Wegen des sonach auf die Hypothek entfallenen Steigerlöses von 6275,11 KM. könne die Veklagte von den Alägern nur in Höhe ihres Erbteils, also

 $xu^{-1/4} = 1568,78 \text{ RM}$. in Anspruch genommen werden.

Die Revision meint demgegenüber, daß die Beklagte nach § 816 Abs. 2 BGB, den Wert der Grundstücke ersetzen musse, da sie kein Recht auf die zu ihren Gunsten getroffene Verfügung gehabt habe und der Bater der Kläger verpflichtet gewesen sei, diesen das Grundstück herauszugeben, jedenfalls deshalb, weil er um den ganzen Grund= besitz auf Rosten der Rläger bereichert gewesen sei. In Sohe von 5000 RM. sei die Beklagte auch als Erbin ihres Chemannes — des Baters der Mäger — zahlungspflichtig, und zwar nicht nur aus bem Gesichtspunkt bes § 2134, sondern auch aus dem der grundlosen Bereicherung nach § 812 und dem der Schadensersatzbilicht nach den §§ 2130, 2131 BGB. Da die Hypothek der Kläger 20000 RM. wert gewesen sei, so ergebe sich für die Beklagte, auch wenn sie als Erbin nur zu 1/4 hafte, doch immer noch eine Haftung in Höhe von 5000 RM. Bei dem Betreiben der Zwangsversteigerung habe der Vater der Rläger es an der Sorgfalt fehlen lassen, zu der er als Vorerbe den Klägern als Nacherben gegenüber vervflichtet gewesen sei. Ihm falle grobe Kahrlässigkeit zur Last; denn er habe gewußt, daß er nur Lorerbe sei, und er habe bei nur geringer Aufmerksamkeit erkennen müssen, daß der ihm zunächst erteilte Erbschein auf einem offenbaren Bersehen beruhte.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Kläger zwar Nacherben ihrer Wutter sind (§§ 2104, 2106 BGB.), daß jedoch die Grundstüde uneingeschränktes Eigentum ihres Katers geworden sind. Bestandteil der Erbschaft wären sie nur dann geworden, wenn einer der Fälle des § 2111 BGB. vorgelegen hätte. Das ist vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden. "Auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts" ist der Erwerh nicht gemacht worden. Die Tatsache, daß die Zwangsversteigerung wegen eines dinglichen Rechts stattsindet, ist zwar von Sinsluß auf die Festsehung des geringsten Gedock und der Versteigerungsbedingungen. Das ändert aber nichts daran, daß der Erwerb durch den Ersteher lediglich

auf dem Ruschlag beruht. Dieser Erwerd ist ursprünglich, nicht abgeleitet. Er gründet sich insbesondere nicht auf Rechte, die vor dem Ruschlag am Grundstück bestanden. Eine abweichende Beurteilung ist auch nicht für den hier gegebenen Kall gerechtsertigt, daß der die Awangsversteigerung betreibende Hypothekengläubiger Ersteher des Grundstüds ist. Dag ber Erwerb nicht "als Erfatz für die Zerstörung, Beschädigung ober Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes" geschehen ist, bedarf keiner Ausführung und wird auch von den Klägern selbst nicht geltend gemacht. Schließlich liegt auch kein Erwerb "durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft" vor, da der Erwerb durch ben Zuschlag kein rechtsgeschäftlicher ist. Gine ausdehnende Auslegung der Vorschrift des § 2111 ist, wie der VII. Zivissenat in dem Urteil vom 20. April 1928 (Höchstehfpr. 1928 Nr. 1592) ausgesprochen hat, nicht anaängig, da es sich bei ihr um eine auf Awedmäßigkeitsgründen beruhende Ausnahmevorschrift handelt. Dem tritt der erkennende Senat bei. Erstreckte sich hiernach die durch die Nacherbeinsetzung begründete Anwartschaft der Rläger nicht auf die vom Vorerben durch Ruschlag erworbenen Grundstücke, so fehlt es an jeder Grundlage für ihre auf die §§ 812, 816 BBB. gestütten Ansprüche.

Das Berufungsgericht erörtert sodann noch, ob etwa die Vorschrift bes § 2113 BGB. den Klägern zustatten kommen kann. Da= nach sind Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstüd im Falle des Eintritts der Nacherbsolae insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden. Eine Verfügung über die Hypothek von 20000 RM. sieht das Berufungsgericht in dem Antrag auf Einleitung der Awanasversteigerung des Grundstücks, da das dingliche Recht burch das Awangsversteigerungsversahren nach den Grundsäken über die Bilbung des geringsten Gebots zum Erlöschen gebracht werde. Das Berufungsgericht meint jedoch, daß diese Verfügung im Wege ber Awangsvollstrectung trop bes § 2113 voll wirksam sei, da eine an sich sachlich unberechtigte Awangsvollstreckung, wenn nur formgültig burchgeführt, mangels Rüge durch einen Berechtigten vollgültig sei. Ob die lette Erwägung ausreichend wäre, auch Bereicherungs- oder Schabensersatzansprüche des Berechtigten auszuschließen, kann auf sich beruhen: denn die Annahme des Berufunasgerichts, daß eine Verfügung über die Hypothek vorliege, ist unzutreffend. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung

wegen einer auf dem Grundstück lassenden Sphothek führt zwar zum Erlöschen des dinglichen Rechts; er ist aber deswegen nicht selbst eine Verfügung über bieses Recht. Es verhält sich bamit ähnlich wie mit dem Antrag auf Awangsversteigerung eines im Miteigentum stehenden Grundstück zwecks Aushebung der Gemeinschaft. Auch dieser Antrag führt zur Veräußerung des Grundstücks. Wäre er aus diesem Grund als eine Verfügung über das Grundstud nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB. anzusehen, so hätte es der Vorschrift des § 181 Abs. 2 Sat 2 AUG. nicht bedurft, nach welcher der Antrag vom Vormund eines Miteigentümers nur mit Genehmigung des Bormundschaftsgerichts gestellt werden kann. Diese Vorschrift beruht auf ber Erwägung, daß der Unirag auf Teilungsversteigerung, wenn er auch nicht eine Veräußerung enthalte, boch zu einer solchen führe, und es daher jedenfalls sachlich gerechtfertigt sei, ihn wie eine Veräußerung zu behandeln und demgemäß an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu binden (Brot. Bb. IV S. 795). Der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks wegen einer auf ihm lastenden Sppothet ift an sich nur ein Akt der dem Vorerben zustehenden Verwaltung des Nachlasses. Er fällt unter ben Begriff ber "Einziehung" ber Sppothekenforderung nach § 2114 Sat 1 BGB. Nur hätte nach Sat 2 dieser Vorschrift das Kapital, falls nicht die Einwilligung der Nacherben zur Rahlung an den Vorerben beigebracht wurde, für den Vorerben und die Nacherben hinterlegt werden mussen. Statt dessen hat der Vater der Kläger die zum Nachlaß gehörende Forberung auf Auszahlung des Erlöses zur Aufrechnung gegen die Forderung auf Zahlung bes Steigbreifes verwendet, die aus seinem Eigenvermögen zu berichtigen gewesen wäre. Insoweit ergibt sich nach ber zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts die Erfatpflicht des Vorerben und nunmehr seiner Erben aus § 2134 BGB.

Die Revision wendet sich sodam noch dagegen, daß das Berufungsgericht eine Haftung des Vorerben nach den §§ 2130, 2131 BGB. verneint hat, und zwar meint sie, der Vater der Mäger habe es bei dem Betreiben der Zwangsvollstreckung an der ersorderlichen Sorgfalt sehlen lassen. Dieser Vorwurf scheitert schon daran, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Vater der Kläger, ebenso wie anscheinend der Nachlaßrichter, damals der Meinung gewesen ist, er sei beim Fehlen einer Nacherbeinsehung tatsächlich Mleinerbe oder richtiger unbeschränkter Erbe geworden. Mit dieser

Feststellung setz sich die Revision in Widerspruch, wenn sie vorbringt, der Bater der Aläger habe gewußt, daß er nur Borerbe sei, und er habe bei nur geringer Aufmerkamkeit erkennen müssen, daß der ihm zunächst erteilte Erbschein auf einem offenbaren Versehen beruhe. Hielt sich aber jener ohne Fahrlässigkeit für den unbeschränkten Erben, so kann ihm, wie das Berufungsgericht weiter ohne Rechtzirrtum aussührt, kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die Hhpothek möglichst niedrig ausdot, um das Grundstück billig zu ersteigern und dadurch die Versteigerungskosten herabzudrücken.